Dezernat 05

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1824/23

Titel der Drucksache

Erstellung und Fortschreibung Maßnahmenplan zur Umsetzung der Ziele des Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG)

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?

Ja.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Unter Einbeziehung der Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderung wird wie folgt Stellung genommen:

zu 01:

Der Oberbürgermeister berichtet im Ausschuss SAG über den Stand der Umsetzung § 6 Abs. 2 und 3 ThürGIG.

Aktuell laufen Abstimmungen zur Umsetzung von Inklusion und Gleichstellung nach Maßgabe des ThürGIG. Die kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderung steht dazu im Austausch mit dem Amt für Soziales und anderen Akteuren. Auch der Behindertenbeirat und die AG barrierefreies Erfurt sind wichtige Gremien bei der Umsetzung des gesetzlichen Auftrags.

zu 02:

Dem Stadtrat ist bis zum 31.12.2023 der Maßnahmenplan nach § 6 Abs. 2 ThürGIG zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen.

Nach § 6 ThürGIG sind die kreisfreien Städte gehalten, die Maßnahmenpläne erstmalig im Jahr 2023 zu erstellen. In Erfurt existiert bereits seit einigen Jahren ein lokaler Aktionsplan/Maßnahmenplan. Die Maßnahmenpläne sollen nach § 6 ThürGIG einen Zeitraum von nicht mehr als fünf Jahren umfassen und sind im Rahmen eines fortlaufenden Beteiligungsprozesses spätestens nach Ablauf dieses Zeitraums fortzuschreiben. Der Erfurter Aktionsplan ist entsprechend zu aktualisieren und fortzuschreiben.

zu 03:

In der Stadtverwaltung wird die Stelle eines Inklusionsmanagers geschaffen. Die vom Land zugesagte Förderung in Höhe von 80% ist dabei zu nutzen. Für 2023 ist hierfür eine aktuell nicht besetzte Stelle zu nutzen. Ab 2024 ist die Stelle im Stellenplan aufzunehmen. Die Stellenbeschreibung und Eingruppierung erfolgen in Zuständigkeit des Oberbürgermeisters. Ihm

	wird empfohlen, die Stellenbeschreibung und Eingruppierung mit der Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und dem Beirat für Menschen mit Behinderungen abzustimmen und das Benehmen herzustellen.
	Die Entscheidung über die konkrete Einrichtung einzelner Stellen liegt im Befugnis des Oberbürgermeisters im Rahmen dessen Personal- und Organisationshoheit nach § 29 Absatz 3 ThürKO.
1	Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:
	Anderding desyden beschlusspunkte aus sicht der Stadtverwattung.
	Anlagenverzeichnis
	gez. Hofmann-Domke 14.09.2023
	Unterschrift Beigeordnete Datum